

Landgericht Frankfurt am Main
21 O 77/09

Mandant hat Abschrift 125 ✓

Lt. Protokoll
verkündet am
16.04.2010

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

I	II	III	IV	V	CM	C.....
EINGEGANGEN						
20. April 2010						
RAE WILHELM LACHMAIR & Kollegen						
1	2	3	4	5	ZA	WV.....

In dem Rechtsstreit

der Stadt Plattling, vertr. d. d. Bürgermeister [REDACTED] Preysingplatz 1,
94447 Plattling,

Klägerin,

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Appelt, Ismaninger Str. 19, 81675 München)

g e g e n

die Crédit Suisse (Deutschland) AG, vertr.d.d. Vorstand, Junghofstr. 16,
60311 Frankfurt am Main,

Beklagte,

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Kunze, Stephanstr. 15, 60313 Frankfurt)

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 21. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richter
am Landgericht Rau, Richter am Landgericht Kurz und Richter am Landgericht
Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2010 für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500.000 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % vom 16.03.2006 bis zum 22.12.2008 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus dem Wertpapier Lehman Brothers 2,5 % Pendulum Note mit der WKN A0GN6W über einen Nominalbetrag von 500.000 €.

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Übertragung der Rechte gemäß Ziffer 1 im Annahmeverzug befindet.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Beträge vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Vermögensberatungsvertrag und fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch.

Die Klägerin beabsichtigte, im Jahr 2005 einen Betrag von 1 Mio Euro möglichst gut verzinslich und als Rücklage mittel- bis langfristig anzulegen. Es kam zu Verhandlungen zwischen den Parteien, in deren Folge am 15.02.2006 ein „Vermögensberatungsvertrag“ abgeschlossen wurde. Die vorgesehene Vergütung der Beklagten für ihre diesbezügliche Tätigkeit änderten die Parteien dabei von ursprünglich 2 % in 0,80 % aus dem Vermögenswert per Ende eines Kalenderhalbjahres. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

In dem am gleichen Tag unterzeichneten „Risikoprofil“ (Anlage K 2) bestätigte der Erste Bürgermeister der Klägerin den Erhalt der „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

Die Klägerin erwarb sodann am 16.03.2006 die hier streitgegenständlichen Wertpapiere, wegen derer Funktionsweise auf die Anlage K 3 verwiesen wird. Am 17.03.2006 erwarb die Klägerin dann für weitere 200.000 Euro ein „kapitalsicheres“ Rentenpapier der BNP und am 10.04.2006 ein strukturiertes Rentenpapier der Deutschen Bank für 300.000 Euro. Das Papier der BNP wurde 2009 fällig und zurückgezahlt, die Laufzeit des Wertes der Deutschen Bank endet im Februar 2011.

Die Beklagte erhielt von der Emittentin für den Vertrieb der hier streitgegenständlichen Pendulum Note eine Provision in Höhe von 7.550 €, entsprechend ca. 1,5% des Anlagevolumens, über die sie die Klägerin nicht informierte.

Im Herbst des Jahres 2007 erhielt die Klägerin sodann eine Informationsschrift der Beklagten aus Anlass der Umsetzung der Vorgaben der MIFID, in der u.a. über die von der Beklagten erhaltenen Zuwendungen Dritter, insbesondere in Form von Provisionen und Rückvergütungen, dem Grundsatz nach aufgeklärt wird.

Am 15.02.2008 kam es zum Abschluss eines neuen Vermögensberatungsvertrags zwischen den Parteien, in dessen Ziffer 2 (d) sich die Beklagte zur Unterrichtung über Gesamtverluste verpflichtet, die „...als erheblich...“ anzusehen sind. In Ziffer 5 (d) findet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf entgeltliche und unentgeltliche Zuwendungen an die Beklagte. Wegen der weiteren Einzelheiten zu diesem Vertrag wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen.

Am 11.09.2008 valutierten die hier streitgegenständlichen Wertpapiere noch mit ca. 492.000 €. Die Emittentin und deren amerikanische Muttergesellschaft, die für das in das Wertpapier investierte Kapital eine Garantie übernommen hatte, meldeten am 15.09.2008 Insolvenz an.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe anlässlich der Besprechungen zusammen mit dem Bürgermeister ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Kapital der Investition jedenfalls erhalten bleiben müsse. Eine Aufklärung über die von der Beklagten erhaltenen Vergütungen sei nicht erfolgt, die Klägerin hätte von der Investition in Kenntnis dieser zusätzlichen Vergütung von dritter Seite auch jedenfalls Abstand genommen.

Die "Basisinformationen" habe die Klägerin entgegen der Unterschrift ihres Bürgermeisters nicht erhalten, die Aushändigung sollte nach der Unterschriftsleistung nachgeholt werden, was dann jedoch nicht mehr geschehen sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, eine ordnungsgemäße Aufklärung über die mit der Investition verbundenen Risiken sei durch die Beklagte nicht erfolgt. Dies beziehe sich zunächst auf die mündlichen Besprechungen und die dabei gegebenen Erläuterungen, dann aber auch auf den Inhalt der "Basisinformationen", aus denen ein direkter Bezug zu dem hier fraglichen Wertpapier gar nicht abgeleitet werden könne.

Die Beklagte habe jedenfalls auch ihre vertraglichen Überwachungspflichten verletzt, denn sie habe jedenfalls noch deutlich vor dem 11. September 2008 von der unmittelbar bevorstehenden Krise durch die verschiedenen Aktivitäten an den Finanzmärkten Kenntnis erlangt, ohne der Klägerin zu einem damals noch mit nur geringen Verlusten möglichen Verkauf zu raten.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 500.000 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % daraus seit dem 16.03.2006 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 23.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus dem Wertpapier Lehman Brothers 2,5 % Pendulum Note mit der WKN A0GN6W über einen Nominalbetrag von 500.000 €, sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 5.907,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz daraus seit dem 25.03.2009 zu zahlen,

sowie festzustellen, dass sich die Beklagte mit Annahme der vorerwähnten Wertpapiere im Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin hätte die Investition auch bei einer ordnungsgemäßen Aufklärung über die von der Beklagten erhaltenen Vergütungen getätigt. Dies ergebe sich ihrer Ansicht nach bereits aus dem weiteren Verhalten, und zwar dem Kauf weiterer ähnlicher Produkte, dem Schweigen nach Erhalt der zusätzlichen Informationen über die Vergütungen im Herbst 2007 und nach dem Abschluss des neuen Vertrages im Februar 2008, indem diese Frage explizit angesprochen werde. Eine gesonderte Aufklärungspflicht über die Risiken eines Totalverlustes oder eine mögliche Insolvenz der Emittentin bestehe weder generell noch insbesondere gegenüber der Klägerin. Die erforderlichen Aufklärungen seien zu diesen Punkten anlässlich der Besprechungen gegeben worden und im übrigen auch aus den Basisinformationen ersichtlich.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen [REDACTED], des Kämmerers der Klägerin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 04.03.2010 (Blatt 251ff der Akte) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, denn die Klägerin kann von der Beklagten Schadensersatz wegen einer Verletzung des zwischen den Parteien geschlossenen Beratungsvertrages verlangen und aus diesem Grunde das streitgegenständliche Kaufgeschäft rückabwickeln.

1.

Ein solcher Anspruch steht der Klägerin allerdings nicht bereits wegen einer vermeintlichen Verletzung von Aufklärungs- oder Überwachungspflichten durch die Beklagte zu.

a)

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang eine unzureichende Aufklärung über das mit dieser Investition einhergehende Risiko beanstandet, kann sie damit nicht durchdringen.

Eine ordnungsgemäße Aufklärung über die verschiedenen Risikoformen lässt sich zum einen bereits den von der Beklagten in Bezug genommenen schriftlichen Unterlagen, namentlich den "Basisinformationen" einzunehmen. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, diese Broschüre nicht erhalten zu haben, hilft ihr dies nicht weiter. Der für die Klägerin rechtsverbindlich handelnde Bürgermeister hat den Erhalt dieses Dokuments unterschriftlich bestätigt, so dass für die Richtigkeit dieses Vorgangs die Vermutung des § 416 ZPO spricht. Diese Vermutung ist durch den Sachvortrag der Klägerin auch nicht erschüttert worden. Soweit diese darauf verweist, die Unterlagen seien trotz der Unterschriftsleistung nicht sofort ausgehändigt worden, sondern hätten erst später übergeben werden sollen, ist dies weder überzeugend noch ausreichend. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang nämlich schon nicht schlüssig dargelegt, aus welchem Grunde der Bürgermeister, der zudem noch ausgebildeter Jurist ist, eine objektiv falsche Erklärung unterschrieben haben sollte, wenn die dort erwähnten Dokumente tatsächlich gar nicht ausgehändigt worden sind. Jedenfalls aber wird durch diesen Sachvortrag die für die Beklagte sprechende Vermutung der tatsächlich erfolgten Aushändigung nicht nachhaltig erschüttert, so dass eine Kenntnis der Klägerin über die in den "Basisinformationen" enthaltenen Aspekte zu unterstellen wäre.

b)

Hierauf käme es im Ergebnis nach Auffassung der Kammer aber nicht an. Es ist nämlich schon grundsätzlich die Frage zu stellen, ob sich eine regionale (Gebiets-) Körperschaft wie die Klägerin überhaupt auf eine "fachliche Unkenntnis" derjenigen Personen und Gremien berufen kann, die aufgrund ihrer (Amts-) Stellung gerade zur Bearbeitung und insbesondere auch zu einer im Sinne der Allgemeinheit ordnungsgemäßen Verwaltung derartiger Geschehnisse bestellt worden sind. Der von der Klägerin in Anspruch genommene Aufklärungsbedarf sollte jedenfalls für Personen, die mit diesen nicht völlig unüblichen Finanzvorgängen ausdrücklich betraut sind, gar nicht vorhanden sein. Die Finanzverwaltung einer solchen Körperschaft ist nämlich nicht mit einem Privatanleger gleichzusetzen. Diese Wertung wird von § 31a WpHG unterdessen in dessen Abs. 2 Ziffer 3 nachvollzogen, in der namentlich "regionale Regierungen" kraft Gesetzes als "professionelle Kunden" zu bewerten sind. Dies gilt insbesondere auch für Kommunen und Gebietskörperschaften (Fuchs, Kommentar zum WpHG 2009, § 31a, Randnummer 21). Diese Vorschrift war zwar im Zeitpunkt des Abschlusses der hier fraglichen Geschäfte noch nicht in Kraft, spiegelt aber eine generalisierende Betrachtungsweise bei der Einstufung des jeweiligen "Kunden" und damit der Ermittlung des Aufklärungsbedarfes wieder. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze scheint somit die Frage, ob der Klägerin ein wie auch immer gearteter Aufklärungsbedarf zugesprochen werden kann, eher zu verneinen sein.

c)

Unterstellt man danach schon ein gegenüber einem privaten Anleger deutlich reduziertes Maß an Aufklärungsbedarf, so ist zudem noch zu berücksichtigen, dass jedenfalls für den Zeitraum vor der Insolvenz von Lehman Brothers eine generelle Hinweispflicht bezüglich eines besonderen Verlustrisikos oder bezüglich der Möglichkeit einer Unternehmensinsolvenz nicht bestand.

Gerade im Falle der so genannten "systemrelevanten" Institute entsprach es bis zum September 2008 nicht den Üblichkeiten, in gesonderter Weise auf ein Emittenten- oder Totalverlustrisiko hinzuweisen, sofern der Anleger nicht ausdrücklich oder wenigstens erkennbar ein besonderes Interesse gerade an diesen Informationen aufwies. Davon ist allerdings im Falle der Klägerin und ungeachtet der Frage der für sie zu unterstellenden generellen Kenntnisstufe nicht auszugehen. Denn ein über das „normale“ Interesse am Erhalt des Kapitals hinausgehendes und für die Beklagte er-

kennbares gesonderte Interesse an diesen Informationen lässt sich dem Vortrag nicht entnehmen. Mit der hier fraglichen Investition musste zum damaligen Zeitpunkt ein hohes Maß an Kapitalsicherheit im herkömmlichen Sinne ohne weiteres verbunden werden, weil es entsprechende „Sicherheitszusagen“ von Dritten gab. Dass solche Sicherheitsvorkehrungen ebenfalls versagen müssen, wenn beispielsweise der Garantiegeber selbst in Schieflage gerät, stellt praktisch Allgemeinwissen dar und kann jedenfalls der Klägerin, die in diesem Zusammenhang durch ihren Bürgermeister und den Kämmerer gehandelt hat, nicht verborgen geblieben seien.

d)

Auch ein Verstoß gegen Überwachungspflichten ist hier nicht zu unterstellen.

Die Kammer teilt zwar insoweit nicht die Auffassung der Beklagten, nach der die entsprechende Vertragsklausel für die "Vermögensgegenstände aus Altaufträgen" generell keine Anwendung finden kann. Diese Interpretation steht weder dem Wortlaut noch der eigentlichen Intentionen des immerhin schriftlich geschlossenen und honorarpflichtigen Vermögensberatungsvertrages nach im Einklang mit den Absichten der Klägerin. Denn die dort angesprochene Verpflichtung zu einer "Unterrichtung" betrifft ausdrücklich die im "Depot eingetretenen Gesamtverluste", ohne dass eine Unterscheidung in alte und neue Geschäfte getroffen wird.

Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang allerdings mit Recht darauf, dass eine Hinweispflicht über "erhebliche Verluste" im vorliegenden Fall praktisch ausgeschlossen ist. Die Klägerin führt selbst aus, dass die fragliche Anleihe noch wenige Tage vor dem Insolvenzantrag von Lehman fast zu 100% valutierte. Es ist gerichts- bekannt, dass sich die Ereignisse bis zum Insolvenzantrag im Rahmen eines äußerst engen Zeitfensters entwickelt haben. Wenn sich aber, der Klägerin folgend, noch am 11. September 2008, einem Donnerstag, ein vertragsrelevanter "erheblicher Verlust" nicht abgezeichnet hatte, so erschließt sich nicht, wann und vor allem zu welchem genauen Zeitpunkt und auf welchem Wege die Beklagte die entsprechende Information über einen plötzlichen Kurssturz noch hätte zu Gehör bringen können.

Auch die weiteren Bewertungskriterien der Klägerin, insbesondere im Zusammenhang mit einer negativen Entwicklungen der ratings sowie bereits offenkundige Anfragen der Notenbanken, sind für sich genommen nicht geeignet, mit der gebotenen Sicherheit darauf zu schließen, dass das betroffene Institut trotz seiner systemrele-

vanten Stellung von einer Insolvenz und die Anlage damit von einem Totalausfall bedroht sein könnte.

2.

Die Beklagte hat aber den Beratungsvertrag mit der Klägerin dadurch verletzt, dass sie diese nicht über die von ihr im Zusammenhang mit der Investition erzielten Vergütungen aufgeklärt hat.

a)

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2006 (XI ZR 56/05) klargestellt, dass eine Bank im Rahmen eines Beratungsvertrages auch ungefragt darauf hinzuweisen hat, ob und in welcher Größenordnung sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von einer Fondsgesellschaft erhält. Erst hierdurch wird dem Kunden ein etwaiger Interessenkonflikt der Bank offengelegt. Nur die Offenlegung des Interessenkonflikts ermöglicht dem Kunden die Beurteilung der Frage, ob die Bank ihm ein Produkt möglicherweise primär deswegen empfiehlt, weil sie daran verdient. Die Aufklärung hat die exakte Höhe dieser Zahlungen zu umfassen, um den Kunden in geeigneter Weise über die eventuelle Intensität eines Interessenkonflikts aufzuklären. Die Ausführungen des BGH überzeugen, weil es unmittelbar einleuchtet, dass der Kunde einer Bankempfehlung eine andere Bedeutung zumisst, wenn er den Interessenkonflikt kennt, so dass sich das Gericht dieser Entscheidung anschließt. Diese Rechtsprechung gilt auch für die Vermittlung anderer Wertpapiere als nur von Fonds-Anteilen, denn die Ausgangslage ist identisch.

Diese, an die früheren Entscheidungen des BGH anknüpfende, Bewertung ist durch nachfolgende Entscheidungen (Beschluss vom 20.01.2009, XI ZR 510/07; Urteil vom 12.05.2009, XI ZR 586/07) bestätigt worden.

Der „Tatvorwurf“ gegen die beratende Bank richtet sich nicht gegen deren Gewinnstreben und den Umstand, dass sie sich solche Geschäfte von dritter Seite vergüten lässt. Vorzuwerfen ist der Bank ausschließlich der Umstand, dass sie den um Beratung nachsuchenden Kunden ohne eine Aufklärung zu diesem Punkt im Unklaren darüber lässt, dass die Empfehlungen jedenfalls auch dem eigenen Interesse der Bank dienen. Gerade wenn solche Vergütungen „üblicherweise“ gezahlt werden und,

wie es nicht selten in diesem Zusammenhang zu lesen ist, es dem Kunden in manchen Bereichen gar nicht möglich sein soll, provisionsfreie Produkte zu erwerben, müsste die Offenlegung dieses Umstandes problemfrei durchführbar sein. Erfolgt die Aufklärung nicht, wird das Vertrauen des Kunden in eine objektive und ausschließlich in seinem Interesse liegende Beratung enttäuscht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des BGH vom 27.10.2009 (XI ZR 338/08; WM 09, 2306, zitiert nach juris). Der BGH hat dort nämlich im Rahmen der Beteiligung an einem Immobilienfonds und im Zuge der Bewertung des dazu verwendeten Prospekts festgehalten, dass die „an die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1) gezahlten Beträge ... dem Inhalt und der Höhe nach korrekt ausgewiesen sind“ und es sich deshalb nicht um „Rückvergütungen“ handelt, die hinter dem Rücken des Kunden an die beratende Bank umsatzabhängig zurück fließen. Abgesehen davon, dass die genauen Prospektangaben in der Entscheidung nicht erwähnt werden, konnte die Klägerin vorliegend gerade nicht abschätzen, welche Beträge in diesem Zusammenhang geflossen sind, und zwar weder bzgl. des Empfängers noch der konkreten Höhe nach.

In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, ob derartige Vergütungen „üblicherweise“ oder als Bestandteil des Kaufpreises im Rahmen eines „Festpreisgeschäftes“ erzielt werden. Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt auch in der unterlassenen Aufklärung über den Differenzbetrag zwischen Ein- und Verkaufspreis, den sie erhalten hat. Denn ein Rabatt auf den Verkaufspreis, den die Bank vom Emittenten erhält, ist der Sache nach nichts anderes als eine Zahlung des Emittenten an die Bank (vgl. LG Frankfurt a.M., Urteil vom 10.7.2009, Az.: 2-21 O 45/09; zitiert nach juris). Der Interessenskonflikt der Bank bleibt damit unverändert. Wäre der Rabatt auf den Verkaufspreis nicht wie eine Rückvergütung im Sinne der BGH-Rechtsprechung zu bewerten, hätte eine Bank die bereits damals bestehende Aufklärungspflicht über Rückvergütungen unschwer umgehen können, indem sie diese in einen Rabatt auf den Verkaufspreis umwandelte. Dies stünde mit dem Zweck der Aufklärungspflicht über Rückvergütungen, den Interessenskonflikt offenzulegen, nicht in Einklang.

b)

Steht somit eine Pflichtverletzung grundsätzlich fest; streitet für den geschädigten Anleger grundsätzlich die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens. Von diesem Grundsatz ist vorliegend allerdings nicht auszugehen.

Die Gesamtumstände sprechen nämlich zunächst dafür, dass sich die Klägerin die Implikationen einer derartigen Rückvergütung entweder nicht klargemacht oder diese in Kauf genommen hat. Denn die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf, dass die Klägerin jedenfalls seit Herbst 2007 deutlich und ausdrücklich - zunächst durch die Informationsbroschüre im Rahmen der "MIFID-Umsetzung", später sodann durch die ausdrückliche Passage im neuen Beratungsvertrag - auf derartige Zuwendungen an die Beklagte hingewiesen wurde. Eine wie auch immer geartete Nachfrage zu diesem Punkt ist im weiteren Verlauf aber nicht erfolgt. Auch der Umstand, dass die Klägerin ausschließlich Ansprüche aus dem hier streitgegenständlichen Geschäfte, nicht jedoch aus den beiden weiteren herleitet, erschüttert die Kausalitätsvermutung. Ungeachtet der Tragfähigkeit der hierzu ins Feld geführten Argumente lässt sich in diesem Punkte nämlich feststellen, dass die Problematik der Rückvergütung in allen drei Kaufgeschäften identisch zu bewerten wäre und die Klägerin in den beiden anderen Fällen keine Rückabwicklung verlangt hat. Dies spricht im Ergebnis jedenfalls objektiv gegen die Vermutung, dass der Abschluss der fraglichen Geschäfte mit der diesbezüglichen Informationen stehen und fallen musste, so dass der Klägerin für die vorliegende Konstellation auch der Nachweis der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden obliegt.

c)

Diesen Nachweis hat die Klägerin indessen durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] zur Überzeugung der Kammer geführt.

Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, dass es bereits im Sommer 2005 zu ersten Gesprächen gekommen sei. Im Rahmen des ersten Vermögensberatungsvertrages habe die Beklagte mehrere Vorschläge unterbreitet, die teilweise nicht den Risikovorstellungen der Klägerin entsprachen. Insbesondere ein Kapitalschutz sei von der Klägerin verlangt und von der Beklagten zugesagt worden. Dabei sollte jedenfalls der Kapitalbestand erhalten bleiben, hinsichtlich der zu erwirtschaftenden Zinsen habe man alle Freiheiten gehabt. Der Stadtrat habe sich zu guter Letzt für die drei auch im Rahmen des Verfahrens genannten Vorschläge entschieden.

Nachdem er - der Zeuge - erfahren habe, dass die Beklagte eine Vergütung erhalten habe, ohne die Klägerin zu informieren, müsse er erhebliche Zweifel anmelden, ob die Beklagte tatsächlich im Interesse der Klägerin tätig geworden sei. Dies gelte auch im Hinblick auf die Höhe der erzielten Provision in Relation zum eingesetzten Ge-

samtvermögen. Die Beklagte habe ausdrücklich darauf verwiesen, dass die streitgegenständlichen Papiere "das bessere Geschäft" für die Klägerin als eigene Produkte der Beklagten darstelle. Die Aufklärungsschrift des Jahres 2007 habe er nicht richtig gelesen, zum damaligen Zeitpunkt sei dies auch mangels weiterer Anlageprojekte nicht mehr relevant gewesen. Im übrigen hätte die Kenntnis der Vergütungsregelungen zu diesem Zeitpunkt für den hier fraglichen Vertrag nachträglich auch keine Auswirkungen mehr entfalten können. Auch die ausdrückliche Regelung über Zuwendungen im neuen Vertrag habe er nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit gelesen. Zum damaligen Zeitpunkt es sei es ihm mehr um die "Beobachtung der Werte" gegangen. Auch insoweit fehle es an der Relevanz, denn weitere Investitionen, für die dieser Hinweis hätte wichtig werden können, sollte es zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr geben. Er habe sich nur dafür interessiert, ob die ausgehandelte Vergütung in der vereinbarten Form Eingang in den Vertrag gefunden habe, nachdem man insoweit eine Reduktion von 2 % auf 0,8 % verabredet habe. Von der rechtlichen Problematik im Zusammenhang mit Rückvergütungen habe er erst durch die Anwältin gehört, nachdem man eine Klage erwogen habe. In den beiden anderen Anlagefällen habe man nichts unternommen, zum einen weil seiner Einschätzung nach bereits Verjährung eingetreten sei, zum anderen im Hinblick auf die mit einem Prozess einhergehenden Risiken, auch in finanzieller Hinsicht.

Die Kammer verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass diese Aussage nicht in allen Punkten vollständig überzeugend geblieben ist.

So hat der Zeuge eingeräumt, auf die Problematik der Rückvergütungen erst durch die spätere Prozessbevollmächtigte aufmerksam gemacht worden zu sein, nachdem man sich bei dieser wegen einer beabsichtigten Klage schon erkundigt habe. Auch die Erläuterung des Zeugen, er habe die Informationsbroschüre des Herbstes 2007 und auch den neu abgeschlossenen Vertrag vom Februar 2008 bezüglich der Vergütungsregelungen hinreichend zur Kenntnis genommen, ist wenig plausibel. Das Thema der Vergütungen selbst ist zwischen den Parteien, dem Zeugen zufolge zwar nicht besonders intensiv, aber immerhin ausdrücklich verhandelt worden und führte auch zu einer Reduktion der Margen, die die Beklagte üblicherweise verlangt. Die Klägerin war also nicht generell vollkommen desinteressiert, was die Kostenseite anbelangt. Umso weniger plausibel mutet es an, dass der Kämmerer der Klägerin bei Neuabschluss eines Vertrages die Hinweise des Vertragspartners auf Vergütungsre-

gelingen, die zudem noch dick gedruckt sind, nicht zur Kenntnis genommen haben will.

Auch die Erläuterungen des Zeugen zu der Frage, aus welchem Grunde ausgerechnet die hier streitgegenständlichen Papiere zum Gegenstand eines Prozessverfahrens gemacht worden sind, überzeugen nicht. Die Beklagte verweist in diesem Rahmen durchaus berechtigt auf den Umstand, dass ein etwaiges "Prozesskostenrisiko" in beiden anderen Fällen niedriger ausgefallen wäre und die von dem Zeugen angeführten "Verjährungsfragen" angesichts der unstreitigen Chronologie bei den Kaufgeschäften kaum zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen dürften. Auch der Umstand, dass der Zeuge gleich eingangs seiner Vernehmung und im Zusammenhang mit den Zuwendungen an die Beklagte eine Aussage tätigt, die dem Wortlaut nach ohne weiteres auch aus einem Urteil zu diesem Thema stammen könnte, spricht eher für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema, möglicherweise anlässlich der Vorbereitung auf den Termin, als für eine getreue Wiedergabe der Überlegungen zum Zeitpunkt der Unterredungen mit der Beklagten.

Diese Auffälligkeiten reichen indessen nicht aus, um die den Kernbereich betreffende Aussage des Zeugen nachhaltig zu erschüttern. Es ist für die Kammer insbesondere überzeugend, wenn der Zeuge die von ihm wiedergegebene Berechnung ins Feld führt, nach der eine Vergütungsregelung für die Beklagte von 0,8% in Relation zu einer zugesagten Rendite von insgesamt 2,5% als angemessen bewertet worden ist und sich diese Bewertung naturgemäß nachhaltig geändert hätte, wenn zusätzliche 1,55% in Ansatz zu bringen wären. Denn dass eine Saldierung dieser Werte rechnerisch zwangsläufig und nahezu zu einem Nullsummenspiel führt, liegt auf der Hand. Aus diesem Grunde überzeugt auch die Darlegung der Beklagten nicht, nach der die Klägerin gerade wegen der Reduktion quasi als Konsequenz schon von sich aus auf Zahlungen von dritter Seite hätte schließen müssen.

Auch die vom Zeugen geschilderte Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzaufsicht legen jedenfalls ein gesteigertes Interesse der Klägerin an solchen Zuwendungen Dritter nahe. Denn wenn der Zeuge in nachvollziehbarer Weise darauf verweist, dass diese Vorgabe einen unbedingten Kapitalerhalt umfasste, während eine etwaige Rendite dem freien Ermessen der Klägerin unterlag, so ergibt sich daraus, dass eine in der vertraglichen Vergütungsregelungen nicht enthaltene weitere Zahlung in irgendeiner Form aus dem eingesetzten Kapital stammen muss. Dies hätte dann in

Anbetracht der kommunalen Vorgaben jedenfalls eine weitere Überprüfung auslösen müssen.

Ebenso nachvollziehbar ist die Angabe des Zeugen, dass es sich bei den von der Beklagten zusätzlich noch erlösten Provisionen zwar prozentual um einen eher marginalen Betrag, der objektiven Größenordnung aber durchaus nicht mehr um "Kleingeld" handelt. Auch dieser Betrag hätte in einer kleineren Kommune für die Durchführung verschiedener sinnvoller Aufgaben im öffentlichen Interesse ausreichen können. Dies gilt um so mehr, als - wie vorstehend bereits erwähnt - die Parteien für den vorliegenden Fall, gerade auf Seiten der Klägerin, eine durchaus kostenbewusste Verhaltensweise an den Tag gelegt und die für den schriftlichen Beratungsvertrag vereinbarten Honorare gesondert ausgehandelt haben. Gerade dieser Umstand, auch wenn er letztlich auf ein Angebot der Beklagten selbst zurückgeführt werden muss, führt zu der Vermutung, dass sich die Klägerin in voller Kenntnis sämtlicher Umstände möglicherweise sogar noch mehr getäuscht gefühlt hätte als ohne eine entsprechende Reduktion der vertraglich vereinbarten Honorare. Denn diese "Besserstellung" wird durch die nicht aufgedeckten Zuwendungen von dritter Seite mehr als aufgebraucht, so dass die gesamte Vorgehensweise jedenfalls nachträglich zu der Vermutung führen könnte, die Klägerin sollte zum Vertragsabschluss durch einen freiwilligen Rabatt bewegt werden, den sich die Beklagte auf anderem Wege wieder einverleibt.

Die Kammer hat nach der Aussage des Zeugen [REDACTED] daher insgesamt keinen Zweifel daran, dass die Klägerin im Falle einer ordnungsgemäßen Aufklärung über die von der Beklagten erzielten weiteren Zuwendungen von diesem Geschäft Abstand genommen hätte.

3.

Die Klägerin kann folglich von der Beklagten die Rückabwicklung des fraglichen Geschäfts verlangen.

Zusätzlich stehen der Klägerin, die unstreitig renditeorientiert investieren wollte, die Beträge zu, die hier als Zins für eine entsprechende und sichere Anlage zugeflossen wären. Dabei bewegt sich im Zeitraum 2003 bis 2008 sowohl die Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen als auch der Durchschnittszinssatz für

Bundesschatzbriefe, jedenfalls für die Zeit ab 2006, auf Werte zwischen 3,5 und 4,5%, so dass die von der Klägerin begehrten 4% im Rahmen von § 287 ZPO geschätzt werden können (vergl. OLG Celle, WM 10, 499ff, sowie die Statistiken der Deutschen Bundesbank).

4.

Auch die Feststellung des Annahmeverzuges konnte in der gewünschten Fassung ausgesprochen werden. Für einen körperlichen Vertrieb von und damit Verpflichtung zur Aushändigung dieser Urkunden ist nichts ersichtlich oder vorgetragen. Die Übertragung der Rechte stellt folglich die adäquate Gegenleistung im Falle einer Rückabwicklung dar. Die Beklagte befindet sich spätestens infolge ihres Abweisungsantrages in Annahmeverzug (OLG Celle, aaO mwN).

5.

Die begehrten vorgerichtlichen Kosten konnten nicht zugesprochen werden. Den Klägern begehrt insoweit einen Schadensersatzbetrag ohne Ausführung dazu zu machen, wann und wie konkret diese Schadensposition bereits entstanden ist. Die Darlegungen der Gebührenhöhe im Einzelnen ersetzt nicht den Sachvortrag zum Eintritt des schädigenden Ereignisses selbst. Bis zu einer Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge steht der Klägerin bestenfalls ein Freistellungsanspruch zur Seite, den sie vorliegend aber nicht verfolgt.

6.

Die Kostenentscheidung beruht, weil der abgewiesene Teil lediglich Nebenforderungen betrifft, auf § 92 Abs.2 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Kurz

zugleich für die urlaubs-
abwesende Vorsitzende
Richterin am LG Rau



Dr. Henke

Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

16. April 2010

Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle